

Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste (GeoGV)

Vom 12. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 176 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. November 2006²⁾ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), *

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bestimmt die Gebühren für die Abgabe und Nutzung von Geobasisdaten des Kantons und der Gemeinden, die auf Bundesrecht oder kantonalem Recht beruhen, gemäss den Anhängen I und II der Verordnung über Geoinformation³⁾.

² Sie gilt für alle kantonalen und kommunalen Abgabestellen.

§ 2 Datenbezug im Abrufverfahren

¹ Der Datenbezug im Abrufverfahren (online) über den Download-Dienst des kantonalen Geoportals ist kostenlos.

§ 3 Datenbezug über eine Abgabestelle

¹ Bei Datenbezug über eine Abgabestelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühr pro Bestellung einschliesslich des ersten Datensatzes: 150 Fr.
- b. Für jeden weiteren Datensatz derselben Lieferung: 10 Fr.
- c. Abgabe auf elektronischem Datenträger: 30 Fr.
- d. Verpackung und Versand: 10 Fr.

² Der Erlös aus den Gebühren steht der jeweiligen Abgabestelle zu.

³ Kanton und Gemeinden verrechnen sich gegenseitig keine Gebühr für den Datenbezug.

⁴ Für Projekte kantonomer Verwaltungsstellen ist der Datenbezug über die GIS-Fachstelle kostenlos.

1) SGS [100](#), GS 29.276

2) SGS [211](#), GS 36.153

3) GS 36.694, SGS [211.58](#)

§ 4 Zusätzliche Dienstleistungen

¹ Folgende Leistungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet:

- a. Besondere Beratungen;
- b. Leistungen, die über eine gewöhnliche Bereitstellung der Geobasisdaten hinausgehen;
- c. die Erstellung von Spezialprodukten aus den Geobasisdaten.

² Die Abrechnung nach Zeitaufwand richtet sich nach den vom Regierungsrat festgelegten Stundenansätzen für Architekten- und Ingenieurverträge.

³ Die zusätzlichen Dienstleistungen werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Datenbezug von der Gebühr befreit ist.

§ 5 Datentransfer zur GIS-Fachstelle

¹ Der Transfer der Geobasisdaten, der für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Stelle an die GIS-Fachstelle, wird in der Regel nicht entschädigt. *

² ... *

§ 6 Nutzung der Geodienste

¹ Die Nutzung der Darstellungs-, Such- und Download-Dienste ist gebührenfrei. *

² Kanton und Gemeinden verrechnen sich für die gegenseitige Nutzung ihrer Geodienste keine Gebühren.

³ ... *

⁴ ... *

§ 7 Gebühren für analoge Produkte

¹ Die Gebühren für aus den Geobasisdaten erzeugte analoge Standard-Produkte betragen maximal:

- a. Papierplot A4 / A3:
 1. Erstes Exemplar: 20 Fr.
 2. Weitere Exemplare: 2 Fr.
- b. Papierplot grösser A3:
 1. Erstes Exemplar: 50 Fr.
 2. Weitere Exemplare: 10 Fr.

² In den Gebühren inbegriffen sind die Kosten für die zusätzliche Planbeschriftung, das Papier, das allfällige Falten, die Verpackung und den Versand.

³ Bei Abgabe des Planproduktes im PDF-Format anstelle eines Papierplots wird ein Rabatt von 20% gewährt.

⁴ Die Aufbereitung von Spezialplänen nach individuellen Kundenwünschen wird nach Aufwand verrechnet.

⁵ Für die Beglaubigung von analogen Produkten aus der amtlichen Vermessung wird zusätzlich die in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung⁴⁾ festgelegte Gebühr erhoben.

§ 8 Mehrwertsteuer

¹ Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht eingerechnet und wird zusätzlich erhoben.

§ 9 Teuerung

¹ Die Gebühren werden vom Regierungsrat periodisch der Preisentwicklung angepasst.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben werden:

- a. Die Verordnung vom 7. Dezember 1999⁵⁾ über die Abgabe und Abgeltung der digitalen Daten der amtlichen Vermessung und daraus abgeleiteter Produkte;
- b. Die Verordnung vom 2. Februar 1999⁶⁾ über die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Bodenkarte.

§ 11 Änderung bisherigen Rechts

¹

1. Verordnung vom 17. Juni 2008⁷⁾ über Geoinformation (GeoVO) ...⁸⁾
2. Verordnung vom 25. November 1997⁹⁾ über die Gebühren für Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung ...¹⁰⁾
3. Verordnung vom 4. Dezember 2007¹¹⁾ über die Nachführung der amtlichen Vermessung durch eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer (Nachführungsverordnung) ...¹²⁾

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

4) SR 211.432.21

5) GS 33.927, SGS 211.57

6) GS 33.598, SGS 313.21

7) GS 36.694, SGS 211.58

8) GS 37.3

9) GS 32.947, SGS 211.55

10) GS 37.4

11) GS 36.411, SGS 211.54

12) GS 37.4

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.01.2010	01.04.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0001
03.12.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 38.337
03.12.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GS 38.337
03.12.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	GS 38.337
27.01.2015	01.01.2015	Ingress	geändert	GS 2015.004
27.01.2015	01.01.2015	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2015.004
27.01.2015	01.01.2015	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 2015.004

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.01.2010	01.04.2010	Erstfassung	GS 37.0001
Ingress	27.01.2015	01.01.2015	geändert	GS 2015.004
§ 5 Abs. 1	27.01.2015	01.01.2015	geändert	GS 2015.004
§ 5 Abs. 2	27.01.2015	01.01.2015	aufgehoben	GS 2015.004
§ 6 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.337
§ 6 Abs. 3	03.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.337
§ 6 Abs. 4	03.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 38.337